

Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. Juli 2006, RRB Nr. 2006/1267

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf	5
3. Auswirkungen	6
3.1 Finanzielle Konsequenzen.....	6
3.2 Folgen für die Gemeinden	6
4. Rechtliches	6
5. Antrag	6
6. Beschlussesentwurf	7

Kurzfassung

Nach § 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996 (BGS 832.13) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen für zahlungsunfähige versicherungspflichtige Personen zu übernehmen. Den Einwohnergemeinden werden die von ihnen übernommenen Prämien und Kostenbeteiligungen unter Vorlage des Originalverlustscheins über die Prämienverbilligung zurückerstattet.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als zunehmend problematisch erwiesen. Einerseits sind die Kosten für die Übernahme der Verlustscheine Jahr für Jahr drastisch angestiegen. In den Jahren 1996–2000 stieg der Aufwand für die Verlustscheine von 0.6 Mio. auf 3.6 Mio. Franken pro Jahr. Von 2001 bis 2005 stiegen die Kosten von 3.6 Mio. auf 6.0 Mio. Franken. Für das Jahr 2006 ist mit 7.5 Mio. Franken zu rechnen. Diese Gelder sind dem ordentlichen Prämienverbilligungsverfahren entzogen. Ferner führt dieses System zu Ungerechtigkeiten und falschen Anreizen, indem den säumigen Zahlerinnen und Zahlern durch die Bezahlung des Verlustscheins die Prämien vollumfänglich abgegolten werden, wogegen bei den Personen, welche pflichtgemäss im ordentlichen Verfahren Prämienverbilligung beantragen, maximal nur die vom Departement festgesetzte Richtprämie ausbezahlt wird.

Mit der Aufhebung von § 3 und der mit ihm zusammenhängenden Bestimmungen besteht neu keine Übernahmepflicht der Einwohnergemeinden für unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen mehr. Es liegt vielmehr in der alleinigen Verantwortung der versicherten Person ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Übernahmepflicht der Einwohnergemeinden beschränkt sich künftig nurmehr auf bedürftige Personen, d.h. Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen. Die dadurch freiwerdenden Mittel können zur Optimierung des ordentlichen Prämienverbilligungsmodells eingesetzt werden. Mit dieser Neuregelung wird zudem der Druck auf die säumigen Zahlerinnen und Zahler erhöht, für ihre Prämienausstände selber aufzukommen, da ihr Krankenversicherer ansonsten im Falle einer ärztlichen Behandlung keine Leistungen entrichtet, weil der Leistungsaufschub bestehen bleibt. Ferner wird die ungleiche Behandlung gegenüber jenen Personen, welche pflichtgemäss im ordentlichen Verfahren Prämienverbilligung beantragen, beseitigt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

1. Ausgangslage

Nach § 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996 (BGS 832.13) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen für zahlungsunfähige versicherungspflichtige Personen zu übernehmen. Der Krankenversicherer muss die Zahlungsunfähigkeit mittels Verlustschein belegen. Den Einwohnergemeinden werden die von ihnen übernommenen Prämien und Kostenbeteiligungen unter Vorlage des Originalverlustscheins über die Prämienverbilligung zurückerstattet. Damit sollen Leistungsaufschübe seitens der Krankenversicherer vermieden bzw. aufgehoben werden.

Diese Regelung hat sich in der Praxis indes als zunehmend problematisch erwiesen. Einerseits sind die Kosten für die Übernahme der Verlustscheine Jahr für Jahr drastisch angestiegen. In den Jahren 1996–2000 stieg der Aufwand für die Verlustscheine von 0.6 Mio. auf 3.6 Mio. Franken pro Jahr. Von 2001 bis 2005 stiegen die Kosten von 3.6 Mio. auf 6.0 Mio. Franken. Für das Jahr 2006 ist mit 7.5 Mio. Franken zu rechnen. Diese Gelder sind dem ordentlichen Prämienverbilligungsverfahren entzogen. Ferner führt dieses System zu Ungerechtigkeiten und falschen Anreizen, indem den säumigen Zahlerinnen und Zahlern durch die Bezahlung des Verlustscheins die Prämien vollumfänglich abgegolten werden, wogegen bei den Personen, welche pflichtgemäss im ordentlichen Verfahren Prämienverbilligung beantragen, maximal nur die vom Departement festgesetzte Richtprämie ausbezahlt wird.

Von Bundesrechts wegen besteht keine Verpflichtung der Kantone, nicht einbringliche Zahlungsausstände der Versicherten zu übernehmen. Es bleibt vielmehr der Autonomie der Kantone überlassen, eine diesbezügliche Regelung zu treffen.

2. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf

Mit der Aufhebung von § 3 und den mit ihm zusammenhängenden Bestimmungen besteht neu keine Übernahmepflicht der Einwohnergemeinden für unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen mehr. Es liegt vielmehr in der alleinigen Verantwortung der versicherten Person ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Übernahmepflicht der Einwohnergemeinden beschränkt sich künftig nurmehr auf bedürftige Personen, d.h. Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen. Die dadurch freiwerdenden Mittel können zur Optimierung des ordentlichen Prämienverbilligungsmodells eingesetzt werden. Mit dieser Neuregelung wird zudem der Druck auf die säumigen Zahlerinnen und Zahler erhöht, für ihre Prämienausstände selber aufzukommen, da ihr Krankenversicherer ansonsten im Falle einer ärztlichen Behandlung keine Leistungen entrichtet, weil der Leistungsaufschub bestehen bleibt. Ferner wird die ungleiche Behandlung gegenüber jenen Personen, welche pflichtgemäss im ordentlichen Verfahren Prämienverbilligung beantragen, beseitigt.

Sollte eine Person durch die Nichtbezahlung der Prämien und des daraus folgenden Leistungsaufschubs bedürftig werden, weil sie nicht in der Lage ist die ärztlichen Behandlungskosten zu begleichen, so hat die Sozialbehörde im Einzelfall zu prüfen, ob es vorteilhafter ist, die Prämienausstände zu übernehmen und damit die Leistungspflicht des Krankenversicherers wieder aufleben zu lassen oder die Arztrechnung zu begleichen.

Diese Regelung entspricht auch dem Änderungsantrag der SOGEKO zum Sozialgesetz. Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit rechtfertigt es sich indes, nicht das Inkrafttreten des Sozialgesetzes abzuwarten, sondern die Aufhebung der Übernahmepflicht bereits auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Alle bis am 31. Dezember 2006 bei der Ausgleichskasse eingereichten Übernahmegesuche werden noch nach bisherigem Recht behandelt und via Prämienverbilligung übernommen.

3. Auswirkungen

3.1 Finanzielle Konsequenzen

Die durch die Aufhebung der Übernahmepflicht freiwerdenden Gelder können im ordentlichen Prämienverbilligungsverfahren zur Optimierung des Prämienverbilligungsmodells eingesetzt werden. Inwieweit die neue Regelung eine Kostensteigerung in der Sozialhilfe nach sich zieht, ist aus heutiger Sicht schwer abschätzbar. Sie dürfte sich indes in einem massvollen Rahmen halten.

3.2 Folgen für die Gemeinden

Die Einwohnergemeinden werden durch die Aufhebung der Übernahmepflicht administrativ entlastet, müssen sie doch nicht mehr jedes Gesuch prüfen und an die Ausgleichskasse weiterleiten. Im Bereich der Sozialhilfe dürfte es demgegenüber zu punktuellen Mehrbelastungen führen.

4. Rechtliches

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs.1 lit. b KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2006 (RRB Nr. 2006/1267), beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

§ 24^{bis} wird aufgehoben.

§ 28 Buchstabe f wird aufgehoben.

Als § 32^{bis} wird eingefügt:

§ 32^{bis}. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für alle bis am 31.12.2006 übernommenen unerhältlichen Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten gilt das bisherige Recht.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

¹⁾ BGS 823.13.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

Departement des Innern, ASO (5)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Ausgleichskasse (2)

Amt für Finanzen (2)

Amtsblatt

GS

BGS